

INFORMATION DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE MERKBLATT – ANFORDERUNGEN AN DIE INHALTE EINES AUßENANLAGENPLANES

Als Voraussetzung für eine Genehmigung aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein Außenanlagenplan den Bauantragsunterlagen beizufügen bzw. nachzureichen.

Der Außenanlagenplan dient der Ermittlung und Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der Feststellung des Ausgleichsbedarfes sowie der Darstellung des Bestandes und der Gestaltungsmaßnahmen im Umgriff des Vorhabens.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs soll der Leitfaden „**Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung**“ verwendet werden. Wenn der Ausgleichsbedarf kleiner als 100 m² ist, wird auf die Kompensationsfläche verzichtet.

Ausgleichsflächen müssen rechtlich gesichert werden. Sofern sich die Ausgleichsfläche nicht/nicht ausschließlich im Eigentum des Eingriffsverursachers befindet, ist eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit notariell zu bestellen.

Die Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung) dienen in erster Linie der Eingriffsvermeidung im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG und der Einbindung des neuen Gebäudes in die Landschaft.

Im Außenanlagenplan sind alle relevanten Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen, die für eine Beurteilung der vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Erstellung des Außenanlagenplanes soll mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Folgende Anforderungen bezüglich der Inhalte eines Außenanlagenplanes sind zu beachten:

- 1) **Maßstab** mind. 1:250, im Einzelfall bis 1:1.000
- 2) **Bestandsdokumentation** mit klarer Benennung der betroffenen Flächen und Bestandstypen
 - a) vorhandene Gebäude, befestigte und unbefestigte Wege, sonstige versiegelte Flächen
 - b) Grünflächen
 - c) naturschutzfachlich bedeutsame Flächen
 - d) Gehölzbestände mit Angaben zu Art und Größe (evtl. tabellarisch)
- 3) **Planung** mit nachvollziehbarer Darstellung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe
 - a) Gebäude und befestigte Flächen (Wege, Terrassen, Stellplätze etc.) mit Angabe des Bodenbelages und der überbauten / versiegelten Fläche in m²
 - b) Evtl. Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsflächen in m²
 - c) Ausgleichsflächen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG
- 4) **Gestaltungsmaßnahmen** (Eingrünung) im Umfeld des Vorhabens
 - a) Gehölzpflanzungen zur Einbindung in die Landschaft mit Angabe und Lagedarstellung der Pflanzstandorte und der verwendeten Arten (deutsche und wissenschaftliche Artbezeichnungen, Pflanzqualität, Pflanzgrößen)
 - b) Aufgrund der Außenbereichslage dürfen nur standortgerechte heimische Gehölze verwendet werden. Bei Pflanzungen ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.
 - c) Verwendete Beläge für Wege, Plätze etc. Beläge müssen möglichst wasserdurchlässig gestaltet werden.
 - d) Sonstige Angaben (Rasenflächen, Beete etc.)
- 5) **Ausgleichsflächen**
 - a) Ist-Zustand der Fläche
 - b) Ermittlung und Nachweis der Möglichkeiten einer ökologischen Aufwertung
 - c) Angabe der vorgesehenen Maßnahme in knapper aber aussagekräftiger textlicher Form
 - d) klare, nachvollziehbare Abgrenzung in einem Lageplan (angemessener Maßstab je nach Lage und Größe)
 - e) Angabe von Flurstücksdaten (Flurnummer, Gemarkung) und ggf. weiteren Informationen (Eigentümer, Pächter, Bestand, Maßnahmen usw.)